

Vereinigung Schweizerischer
Unternehmen in Deutschland

Hirzbodenweg 95
CH-4052 Basel

Telefon +41 (0) 61 375 95 00
Fax +41 (0) 61 375 95 01

info@vsud.ch
www.vsud.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Vorsteher
Bundesgasse 3
CH- 3003 Bern

E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 5. Dezember 2017

Steuervorlage 17: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zur Steuervorlage 17, die wir mit diesem Schreiben gerne ergreifen.

Die Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland (VSUD) ist der branchenübergreifende Zusammenschluss der in Deutschland investierenden schweizerischen Unternehmen aller Branchen und Grössenordnungen. Die Mitgliedsunternehmen der VSUD sind sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland wirtschaftlich tätig.

Die VSUD begrüsst ausdrücklich das rasche Handeln des Bundesrates nach dem Scheitern der Unternehmenssteuerreform III. Die international ausgerichteten Schweizer Unternehmen benötigen in erster Linie Rechts- und Planungssicherheit. Hierfür braucht es zeitnah ein international akzeptiertes Schweizer Steuerregime.

Internationale Repressionen, welche zu befürchten wären, wenn die Schweiz ein solches Steuerregime nicht zeitnah einführt, müssen tunlichst vermieden werden, da sie die in der Schweiz ansässigen Unternehmen massiv unter Druck setzen würden.

Eine solche Reform muss jedoch nicht nur den internationalen Ansprüchen genügen sondern in erster Linie die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz sichern und keine Benachteiligungen für KMU enthalten. Die Schweiz sollte auch nach der Reform noch ein attraktiver Standort für die Ansiedlung international tätiger Unternehmen sein.

Damit die Steuervorlage nicht wieder in einer allfälligen Abstimmung scheitert, ist ein grosses Augenmerk auch darauf zu richten, die Reform gegenüber der Öffentlichkeit klar und verständlich darzustellen. Aus diesem Grund sollte auf sachfremde Elemente verzichtet werden.

Massnahmen, die die VSUD unterstützt:

- Abschaffung der Regelung für kantonale Statusgesellschaften
- Einführung einer Patentbox
- Einführung von Abzügen für Forschung und Entwicklung
- Entlastungen bei der Kapitalsteuer
- Steuerneutrale Aufdeckung stiller Reserven

Massnahmen, die die VSUD ablehnt:

- Erhöhung der Dividendenbesteuerung
- Erhöhung der Familienzulagen
- Aufhebung der 5% Hürde bei der Regelung zur Transponierung

Im Folgenden nehmen wir zu einzelnen Massnahmen Stellung:

1. Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften

Vor dem Hintergrund des internationalen Drucks ist eine Abschaffung der derzeit geltenden Regelungen für kantonale Statusgesellschaften das wichtigste Instrument um die notwendige Rechts- und Planungssicherheit für die international tätigen Schweizer Unternehmen zu schaffen. Die VSUD begrüsst deshalb die Bestrebungen des Bundesrates durch die Abschaffung der geltenden Regelungen für kantonale Steuergesellschaften ein international anerkanntes Steuersystem zu schaffen.

2. Patentbox

Die VSUD unterstützt die Einführung einer Patentbox. Das Instrument der Patentbox fördert Innovationen und stärkt somit den Forschungsstandort Schweiz.

Die Ausgestaltung der Patentbox sollte sich an internationalen Standards orientieren und den von der OECD gesteckten Rahmen voll ausschöpfen sowie den Kantonen einen möglichst grossen Spielraum einräumen. Es sollten daher über den modifizierten Nexusansatz hinaus, keine weiteren Einschränkungen vorgenommen werden. Insbesondere keine Limitierung der Entlastung der Gewinne auf 90%, da eine Mindestbesteuerung bereits durch die Maximalentlastung von 70% sichergestellt wird.

Darüber hinaus sieht die VSUD statt des in Art. 3 der Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten (VO) vorgesehenen Kostenaufschlagsatzes von 6%, um den der Reingewinn von Produkten vermindert werden soll, einen Kostenaufschlagssatz von 5%, wie international üblich als ausreichend an. Dieser Aufschlag sollte nicht auf Drittkosten ausgedehnt werden, da diese in der Regel bereits der Lieferant berücksichtigt.

Des Weiteren sollte die in der Verordnung vorgesehene 10 Jahres Periode für die Abrechnung über Forschungs- und Entwicklungsabzüge vor erstmaliger Anwendung der Patentbox verkürzt werden, da sie eine zu hohe Eintrittshürde darstellt.

3. Forschungs- und Entwicklungsabzüge

Die VSUD befürwortet die Einführung zusätzlicher Abzugsmöglichkeiten für Forschungs- und Entwicklung. Im Interesse des Wirtschaftsstandortes Schweiz muss sichergestellt werden, dass die Schweizer Unternehmen auch in Zukunft bedeutende Forschungsaktivitäten am Standort vornehmen können. Aus diesem Grunde sollten die Kantone die Möglichkeit haben, ein möglichst breites Spektrum an Forschungsaktivitäten steuerlich zu berücksichtigen. Insbesondere sollten die Abzüge nicht an weiteren Verpflichtungen wie Forschungsk Kooperationen mit Hochschulen oder ähnlichem gekoppelt werden.

In Art. 25a Abs. 3 lit. b StHG sollte klargestellt werden, dass 80% des Aufwandes durch Dritte auch verbundene inländische Unternehmen einschliesst.

4. Entlastungsbegrenzung

Die VSUD befürwortet die Einführung einer Entlastungsbegrenzung um sicherzustellen, dass ein Unternehmen einen Mindestanteil seines steuerbaren Gewinns versteuern muss. Jedoch darf die Entlastungsbegrenzung nicht auf den sogenannten altrechtlichen Step-up ausgedehnt werden.

5. Aufdeckung stiller Reserven

Die VSUD befürwortet die steuerneutrale Aufdeckung der während des privilegierten Steuerstatus entstandener stiller Reserven beim Wechsel zur ordentlichen Besteuerung. Eine solche steuerneutrale Aufdeckung ist bereits heute in einigen Kantonen Praxis und sollte bis zum Inkrafttreten der SV 17 möglich bleiben.

Im Rahmen des Sondersatzverfahrens nach Art. 78 lit. g StHG sollte die Abschreibungsdauer der stillen Reserven nach handelsrechtlichen Grundsätzen festgelegt werden und auf bis zu 10 Jahre erweitert werden.

6. Erhöhung der Dividendenbesteuerung / Gegenfinanzierung der Kantone

Die Anpassung der Teilbesteuerung wird vom Bundesrat mit der Erwartung begründet, dass die Kantone in Zusammenhang mit der SV 17 ihre Gewinnsteuersätze senken werden. Auf Bundesebene stehen zudem keine Gewinnsteuersenkungen zur Diskussion. Entsprechend besteht hier kein Anlass, die Teilbesteuerung anzupassen. Auch der Aspekt der Gegenfinanzierung auf Bundesebene ist zu vernachlässigen.

Die VSUD lehnt eine festgeschriebene Mindestbesteuerung der Dividenden auf Kantonsebene ab, da diese nicht mit dem Ziel einer ausgewogenen Verteilung der Reformlasten vereinbar ist und einen Eingriff in die kantonale Steuerautonomie darstellt. Der Gebrauch dieses Instruments sollte den Kantonen daher freigestellt werden.

Damit es nicht zu einem Ungleichgewicht zwischen belastenden und Gegenfinanzierungselementen kommt, sollten die kantonalen Gegenfinanzierungsmassnahmen in das Ermessen der Kantone gestellt werden und nicht auf Bundesebene geregelt werden. Sachgerecht könnte hier eine Vorschrift sein, die den Kantonen eine rechtsformneutrale Besteuerung vorschreibt, deren konkrete Ausgestaltung jedoch in das Ermessen der Kantone stellt.

7. Erhöhung der Familienzulagen

Die VSUD lehnt die verpflichtende Erhöhung der Familienzulagen als sachfremde Massnahme ab. Die Ausgestaltung der Familienzulagen sollte weiterhin im Ermessen der Kantone verbleiben.

8. Anpassung bei der Transponierung

Die VSUD spricht sich gegen die Aufhebung der 5% Mindestquote aus, da diese in keinem materiellen Zusammenhang mit der Reform steht.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren berücksichtigen könnten. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefanie Luckert
Geschäftsführerin



Andrea Hordynski
Rechtskonsultin